

Der Courier.

Hallische Zeitung

für Stadt



und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Verlag des Waisenhauses). — Redacteur Dr. H. H. Garcke.

N^{ro} 381.

Halle, Sonnabend den 2. Oktober

1852.

Der vierteljährliche Abonnementpreis beträgt für Halle und unsere unmittelbaren Abnehmer 27 1/2 Sgr. Durch die resp. Post-Anstalten überall nur 1 Thlr. 2 1/2 Sgr. — Inserate werden, die dreispaltige Zeile oder deren Raum mit 1 Sgr. berechnet.

Inhalt: Tagesschau. — Landtag der Provinz Sachsen. — Deutschland (Berlin, Stettin, Münster, Düsseldorf). — Rußland und Polen (Petersburg). — Schweiz (Bern). — Schweden und Norwegen (Kopenhagen). — Provinzielles. — Locales. — Vermischtes.

Halle, den 2. Oktober.

Die „Voss. Z.“ bringt aus München den Wortlaut der jüngsten Koalitionserklärung und aus Wien die zweifelhafte Nachricht, daß Hannover nach einem Zerfallen des Zollvereins unter keiner Bedingung in einen norddeutschen Zollverein mit Preußen willigen werde.

Da die Koalition aus politischen Nebenzwecken auf ihren alten Ansprüchen besteht, so halten die „N. Pr. Z.“, die „N. Z.“ u. die ferneren Entschlüsse Preußens für nicht mehr zweifelhaft. Die Stunde der Entscheidung naht: die Diplomaten reisen (s. Berlin).

Wie das „E. B.“ meldet, hätten die meisten Minister ihren Beamteten verboten, der Kreuzzeitung ferner Mittheilungen zu machen. Dafür rächt sich der „Zuschauer“ mit den Worten: „Warum sind wir auch so widerspenstig? Wir hätten uns ein Beispiel nehmen sollen an den demokratischen Gelschnäbeln, die jetzt aus der Hand freßen.“

Aus Schweden ist die unerwartete Trauerbotschaft eingetroffen, daß der Erbprinz Gustav am 24. v. M. mit Tode abgegangen. Es verbleiben der königlichen Familie nun noch 3 Söhne und 1 Tochter.

In Belgien sind die Kammern vertagt und eine neue Ministerkrise ist eingetreten, da das Ministerium, in Folge der Nichtwiedererwählung Verhaegen's, des alten liberalen Vorstehenden, zum Präsidenten der zweiten Kammer, seine Demission gegeben hat.

Der Prinzpräsident in Toulon. In Marseille äußerte er noch: „Das mittelländische Meer muß ein französischer See werden.“

Die „N. Pr. Z.“ fragt: wie wird Europa das Kaiserthum, das in Frankreich an die Thür klopf, empfangen? Mit einem schwächlichen Proteste? Oder mit einer widerwilligen, verlausulirten Anerkennung? — Nimmermehr! „Je mehr Louis Napoleon in die Fußstapfen des Oheims tritt, um so stärker muß ihn die Aicht treffen, welcher den „Stifter seiner Dynastie“ aus Europa verbannte.“

Im Kanton Bern beschäftigt die längst beabsichtigte „Reorganisation der Hochschule“ wieder lebhaft die Gemüther.

Aus Amerika verlautet, daß die Fischereifrage so gut wie beigelegt sei.

Der Staatsminister des Königl. Hauses Graf zu Stolberg-Bernigerode den 28. v. M. zum Besuch der Gewerbeausstellung in Düsseldorf.

Der Reichsgraf v. Maljahn ist wegen Meineides verurtheilt (s. Berlin).

Die 13. Versammlung deutscher Philologen, Schulmänner und Orientalisten ist unter des Professor Herrmann Vossig den 29. v. M. Morgens in der Universitätsaula zu Göttingen eröffnet worden.

Landtag der Provinz Sachsen.

⊕ Merseburg, den 21. September 1852. In der gestrigen und heutigen Plenarsitzung der Provinzial-Vertretung wurde über den Entwurf einer Landgemeindeordnung für die Provinz Sachsen beraten.

Zunächst sprach man sich auch in pleno dankbar und freudig darüber aus, daß königliche Staatsregierung die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 suspendirt, und unter Berücksichtigung der auf dem vorjährigen Provinzial-Landtage ausgesprochenen Wünsche eine den Bedürfnissen des Landes entsprechendere Gemeindeordnung zu geben sich bewegen gefunden habe.

Nach Erledigung eines in dem Ausschussgutachten hervorgehobenen Bedenkens wurde der erste Satz des §. 1. des Entwurfes, welcher lautet: „Jedes Grundstück muß entweder einem Gemeindebezirk oder einem Gutsbezirk angehören, oder einen solchen bilden. Veränderungen bereits bestehender oder nach Vorschrift der §§. 53 — 55. festgestellter Gemeinde- oder Gutsbezirke können nur mit Genehmigung des Königs unter Zustimmung der beteiligten Gemeinden, beziehungsweise Gutsbesitzer, und nach Anhörung der Kreisvertretung vorgenommen werden.“ von der Versammlung einstimmig angenommen.

Die Fassung des 2. Satzes: „Veränderungen von Gemeinde- oder Gutsbezirken, welche bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.“ rief mehrseitige Erörterungen hervor.

Es wurde unter Andern angeführt, daß durch aufgenommene Bestimmung in ihrer weiten Fassung den die Separation ausführenden Behörden leicht ein zu weiter Spielraum für willkürliche Abänderung bestehender Gemeindebezirke eingeräumt werden möchte. Um diesem zu begegnen, sei von dem Ausschusse der Zusatz:

„Es ist jedoch die Genehmigung der Kreisvertretung erforderlich.“ vorgeschlagen. Dieser Zusatz schien jedoch mehreren Mitgliedern theils nicht genügend, theils überflüssig, da es sich immer nur um Grundstücksvertauschungen handeln werde, durch welche ein bestehender Gemeindebezirk nicht alterirt werden könne. Der von mehreren Mitgliedern unterstützte Zusatz:

„Veränderungen, die nur in Austauschungen von Grundstücken bestehen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht, bedürfen aber der Zustimmung der Kreisvertretung.“

fand zwar anderweit mehrfach Anklang; bei der hierauf erfolgten Abstimmung ward aber der im Entwurfe enthaltene Satz unter der Voraussetzung, daß unter Veränderungen nur Uevertauschungen verstanden werden könnten, und mit dem Bemerken, daß dieser Vorbehalt in der Denkschrift aufzunehmen sei, gegen 23 dissentirende Stimmen, welche diesen beschränkenden Zusatz ausdrücklich aufgenommen zu sehen wünschten, unverändert angenommen.

Gegen §. 2., den Gemeindeverband betreffend, fand sich nichts zu erinnern.

Gegen die Bestimmungen der Gesetzes-Vorlage, welche von der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindefacilitäten Seitens aller Gemeindeglieder und deren Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeinde-

lassen handeln, wurde von einer Seite das Bedenken erhoben, daß es nicht entsprechend und billig erscheinen könne, wenn bloß Einwohner im Sinne des Gesetzes zu den Gemeindefasten heranzuziehen seien. Diefem Einwande wurde entgegen, daß eine solche Deutung der vorliegenden Proposition nicht gegeben werden könne, indem dieselbe nur die Bestimmung enthalte, daß nur wirkliche Einwohner zur Benutzung der öffentlichen Gemeindefasten berechtigt seien. Nämlen außer den wirklichen Einwohnern hie und da noch andere Personen, z. B. auf Heimathsschein sich aufhaltende Ausländer Theil, so würde es ungewißhaft sein, daß solche auch zu den öffentlichen Gemeindefasten heranzuziehen wären. Die Regelung dieses Verhältnisses könne durch die vorliegende Gesetzesbestimmung seiner Gemeindebehörde verschränkt werden, und es könne überhaupt nicht Gegenstand der Gemeindeordnung sein, die Verpflichtung zu den Gemeindefasten solcher Personen zu regeln, die der Gemeinde selbst nicht angehören.

Gegen die vorgeschlagene Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von den Gemeindefasten erhoben sich Bedenken.

Von einer Seite wurde diese Bestimmung als im Widerspruch stehend mit derjenigen, welche der Landtag bei Berathung der Stadtgemeinde-Ordnung angenommen hat, bezeichnet; andrerseits fand man die vorgeschlagene Entziehung des Stimmrechts der Geistlichen und Schullehrer in Bezug auf die Verwaltung des Gemeindevermögens zu eng gehalten und begehrte eine Abänderung in entsprechender Weise. Auch erachtete man die Proposition des Ausschusses in sofern für nicht entsprechend, als nach derselben alle Geistliche und Lehrer ohne Unterschied, ob sie Privatvermögen in der Gemeinde besitzen oder benutzen, jenes Stimmrecht verlustig gehen sollten.

Endlich aber noch verlangt eine Stimme die vollständige Betheiligung der Geistlichen und Schullehrer an den öffentlichen Gemeindefasten, aber auch deren vollständige Heranziehung zu den Gemeindefasten.

Nach längerer Debatte für und wider diese Anträge entschied sich die Versammlung mit großer Majorität für die Abänderung der Worte „des Gemeindevermögens“ in die Worte „der Gemeindeangelegenheiten“. Die Versammlung ging von der Ansicht aus, daß das Theilnahmerecht an der Benutzung des Gemeindevermögens durch diese Beschlüsse keine Abänderungen erleiden dürfte.

Die Verpflichtung der Gemeinde zu allen Leistungen, welche das Gemeinbedürfnis erfordert, in welcher Beziehung Bestellungen und Güter, die selbstständige Gutsbezirke bilden, den Gemeinden gleich zu achten sind, wurde anerkannt.

Der Antrag auf Abänderung der Bestimmung, nach welcher jede Gemeinde befugt sein soll, ihre besondere Verfassung in einem Gemeindestatute (Dorfordnung) zu versehen, dahin, daß eine Verpflichtung zur Aufnahme von Ortsstatuten proponirt werden möge, fand vielseitigen Widerspruch. Bei der Abimmung entschied sich die Versammlung für die unveränderte Annahme der proponirten Gesetzesbestimmung. Die Gesetzesbestimmung, daß wenn ein Gut, dessen Besitz zu einer Stimme auf dem Kreisstage berechtigt (Rittergut zc.) oder ein Domainengut, oder ein großes geschlossenes Waldgrundstück, mit einer schon bestehenden Gemeinde verbunden wird, stets ein Ortsstatut errichtet werden muß, wurde angenommen.

Die Theilnahmeberechtigung an öffentlichen Geschäften der Gemeinde betreffend wurde einstimmig der vom Ausschusse beantragte Zusatz: daß zur Theilnahmeberechtigung an den öffentlichen Angelegenheiten, worauf als Erfordernis das Bekenntnis zu einer vom Staate anerkannten christlichen Kirche hingestellt werden möge, für wesentlich erachtet.

Die Bestimmungen von den Bedingungen des Verlustes der Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten handelnd, wurden ohne Widerspruch angenommen.

Der Gesetzesvorlage gemäß werden die Gemeinden in ihren Angelegenheiten durch die Gemeindeversammlung und den Gemeindevorstand vertreten werden.

In der Anordnung, welche das Theilnahmeverhältnis der Gemeindeglieder an den öffentlichen Geschäften regelt, erkannte die Versammlung eine der wichtigsten Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Der gedachte Gesetzentwurf normirt jenes Verhältnis nach drei verschiedenen Klassen, indem er folgende Fassung erhalten: Die Gemeindeversammlung wird in der Weise gebildet, daß die zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde berechtigten Gemeindeangehörigen in drei Klassen getheilt werden.

Es gehören zur ersten Klasse: die bauerlichen Wirthe, d. h. diejenigen, welche Landwirtschaft betreiben, und zur Bearbeitung ihrer landwirthschaftlichen Grundstücke Zugvieh halten;

zur zweiten Klasse: diejenigen, welche ohne bauerliche Wirthe zu sein, ein Wohnhaus im Gemeindebezirke besitzen;

zur dritten Klasse: alle übrigen zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde Berechtigten.

Erreicht die Zahl der Mitglieder der dritten Klasse nicht die Hälfte der Zahl der Mitglieder der zweiten, so werden diese beiden Klassen zu einer vereinigt.

Abweichende Bestimmungen über die Abgränzung der drei Klassen können durch die Ortsstatuten festgelegt werden.

Die Ansichten der Versammlung über die Disposition der gedachten Bestimmungen gingen wie in der gestrigen, so in der heutigen Sitzung auseinander. Von der einen Seite wurde die Eintheilung der Gemeindeglieder Befuß der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten in verschiedene, durch eine gesetzliche Bestimmung im Vor-

aus normirte Klassen für nicht entsprechend erachtet. Man begehrte von dieser Seite die Fassung der bezüglichen Bestimmung dahin, daß dieselbe Spielraum gewähre, durch welchen die Verlegung bestehender und hergebrachte Rechte gehörig zu vermeiden und etwa nöthig werdende Verbesserungen herbeizuführen seien.

Zu dem Ende schlug man eine dieser Intention entsprechende Fassung vor.

Diese Ansicht, wie sie in dem eingereichten Verbesserungsvorschlage ihren Ausdruck gefunden, wurde mit der Entgegnung bekämpft, daß, wenn jener Vorschlag die Zustimmung der Majorität der Versammlung erhalte ein Widerspruch der Beschlüsse derselben herbeigeführt werde, indem nach den bereits angenommenen Grundsätzen auch Personen, wie Neubäuer zc., die Berechtigung zu der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten eingeräumt werde, die dieselben bis jetzt noch nicht besitzen, und daß dem Verlangen der Antragsteller, in Gemeinden, in denen die Eintheilung der Stimmberechtigten nach bestimmten Klassen nicht zweckentsprechend erscheine, von dieser abzugehen, dadurch genügt werden könne, wenn diese Maßnahme, die man im Allgemeinen aus den in den Motiven entwickelten Gründen für eine wohltätige bezeichnen müsse, und die zur Erhaltung und Sicherung des konservativen Elements in der Gemeinde wohlgeeiuet, auch in der Gerechtigkeit begründet sei, nur als Regel hingestellt werde, und Ausnahmen von derselben für zulässig erklärt würden.

Indem weder die Gesetzesvorlage, noch das Ausschußgutachten, noch auch die eingebrachten Amendements den Wünschen der Versammlung vollständig entsprachen, hatten die Vertreter der Landgemeinden denselben durch folgenden eingebrachten Abänderungsvorschlag zu genügen geglaubt:

„Die Gemeindeversammlung wird in der Weise gebildet, daß die nach §. 7 zur Theilnahme an öffentlichen Geschäften der Gemeinde berechtigten und verpflichteten Gemeindeangehörigen in 3 Klassen getheilt werden.

Es gehören zur 1. Klasse: die größeren bauerlichen Wirthe, welche eine geschlossene oder selbstständige, mit Gespann versehene Ackerabnahrung besitzen (als Ackerleute, Halbpänner oder wie sonst die Benennungen der größeren bauerlichen Wirthe in den verschiedenen Theilen der Provinz herkömmlich sind);

Zur 2. Klasse: Diejenigen kleinere bauerlichen Wirthe, welche nicht zur 1. Klasse gehören, aber im Gemeindebezirke neben einem Wohnhause noch landwirthschaftlich benutzte Grundstücke besitzen (Kossathen, Hüfner, u. s. w.);

Zur 3. Klasse: Diejenigen, welche ein Haus mit Zubehör, oder bloß ein Haus besitzen (Häusler, Anbauer), auch diejenigen, welche, ohne Haus oder Acker im Gemeindebezirke zu besitzen, nach §. 7. Pos. 4b 3 Thlr. oder mehr jährliche Klassensteuer entrichten, zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde berechtigt und verpflichtet sind. Abänderungen von diesen Bestimmungen werden durch das Ortsstatut von dem Landrath unter Beirath der Kreisvertretung festgesetzt.

Wenn schon diesem Vorschlage, namentlich durch die präzisere Abgränzung der Klassen, vor den übrigen Abänderungsvorschlägen zu dem Entwurfe der Vorzug von mehreren Seiten gegeben wurde, so erachtete man denselben doch noch nicht für erschöpfend genug, und die Ansicht der Majorität der Versammlung nicht vollständig ausprechend.

Namentlich glaubte man:

a. Die Eintheilung der Gemeindebestimmberechtigten nur als Regel hinstellen zu müssen,

b. zu derselben nicht auch die zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften verpflichteten Gemeindeangehörigen ziehen zu müssen.

c. in der Exemplificirung der Stimmberechtigten nach den bestimmten Bezeichnungen: Ackerleute, Halbpänner, Hüfner u. s. w. fand man eine Verleitung zu Mißverständnissen.

d.) daß Abweichungen von den proponirten Bestimmungen durch das Ortsstatut festzusetzen seien, erachtete man in Rücksicht des für die Aufstellung desselben vorgeschriebenen Modus nicht für entsprechend.

Nachdem man sämtliche eingebrachte Abänderungsvorschläge, einschließlich derjenigen, die das Ausschußgutachten enthält, einer allseitigen Erörterung unterstellt, legte man das von Vertretern der Landgemeinden gestellte obengedachte Amendement bei den gepflogenen Beratungen zu Grunde, und einigte sich, nachdem die von dem Herrn Landtagsmarschall dahin gestellte Frage: ob überhaupt die Klasseneintheilung der Gemeindebestimmberechtigten in das Gesetz aufzunehmen sei?

bejaht worden, zu folgenden einstimmigen Beschlüssen:

1. Satz des §. 11: Die Gemeindeversammlung wird in der Regel in der Weise gebildet, daß die nach §. 7 zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde berechtigten Gemeindeangehörigen in 3 Klassen getheilt werden.

2. Satz: Es gehören zur 1. Klasse: die größeren bauerlichen Wirthe, welche eine geschlossene oder selbstständige mit Gespann versehene Ackerabnahrung besitzen (Bauer, Ackerleute zc. oder wie sonst die Benennungen der größeren bauerlichen Wirthe in den verschiedenen Theilen der Provinz herkömmlich sind). Zur 2. Klasse: diejenigen kleinere bauerlichen Wirthe, welche nicht zur 1. Klasse gehören, aber im Gemeindebezirke neben einem Wohnhause noch landwirthschaftlich benutzte Grundstücke besitzen (Kossathen oder wie sonst die Benennungen der kleineren bauerlichen Wirthe in den verschiedenen Theilen der Provinz herkömmlich). Zur 3. Klasse: diejenigen, welche ein Haus mit Zubehör oder bloß ein Haus im Gemeindebezirke besitzen, sowie die in der Gemeinde wohnenden, 3 Thaler oder mehr jährliche Klassensteuer entrichtenden, zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde berechtigten Personen.

Nachdem durch diese Beschlüsse die von dem Ausschuss proponirte Einteilung der Stimmberechtigten in 4 Klassen aufgegeben worden, nahm die Versammlung die Fassung des Entwurfs dahin:

„Erreicht die Zahl der Mitglieder der dritten Klasse nicht die Hälfte der Zahl der Mitglieder der zweiten, so werden diese beiden Klassen zu Einer vereinigt“, an.

Dagegen war die Majorität der Versammlung aus den in dem Ausschussgutachten entwickelten Gründen darüber einverstanden, daß folgende zusätzliche Bestimmung aufzunehmen sei:

„Entsteht Zweifel darüber, zu welcher der vorstehenden Klassen ein Gemeindeglied gehört, so hat der Landrath nach Anhörung des Gemeinde-Vorstandes unter Zustimmung der Kreisstände und unter Berücksichtigung der Localverhältnisse dies zu entscheiden.“

Gegen den folgergestalt formulirten Zusatz entschieden sich 6 Stimmen, die die Streichung der Worte: „unter Zustimmung der Kreisstände“ begehren.

Zur Beseitigung der bereits oben ad d erwähnten Erinnerung gegen das der Beratung zu Grunde gelegte Amendement beschloß die Versammlung, indem sie die bereits auch im Ausschussgutachten entwickelten Gründe zu jener Erinnerung als richtig erkannte, die Disposition des Schlusssatzes des zur Beratung gestellten Paragraphen dahin vorzuschlagen:

„Abweichende Bestimmungen können unter Berücksichtigung der Localverhältnisse nach Anhörung der Gemeinde, resp. Gemeinde-Verordneten-Versammlung mit Zustimmung der Kreisstände vom Landrath festgestellt werden.“

Bei der Beratung des folgenden Paragraphen (§. 12) wurde von einigen Seiten die Einwendung gemacht, daß die Gesetzes-Bestimmung den Stimmberechtigten der 2., vielleicht auch hier und da der 3. Klasse ihre hergebrachte Berechtigung zur Abgabe voller Stimmen entziehe, und von einer Seite der Antrag auf Ertheilung von Virilstimmen an sämtliche kleinere Wirthe gestellt.

Dieser Erinnerung wurde indeß entgegnet, daß wenn den Stimmen aller Ortsangehörigen gleiches Gewicht verliehen werden sollte, die Klassifizierung der Stimmberechtigten auch unnötig sei, und somit die beantragte Abänderung einen Widerspruch gegen die gefassten Beschlüsse erleiden würde.

Die einschlagende Gesetzesbestimmung (§. 13) wurde demnach in folgender Fassung angenommen:

Nur die Mitglieder der ersten Klasse haben für ihre Person ein Stimmrecht in der Gemeinde-Versammlung.

Die Mitglieder der 2. und 3. Klasse werden in der Gemeinde-Versammlung durch gewählte Abgeordnete vertreten, deren Zahl durch die Kreisvertretung nach Anhörung der Gemeinde mit Berücksichtigung des Gesamtbetrages der von jeder Klasse zu entrichtenden öffentlichen Abgaben festgesetzt wird. Die Zahl der Abgeordneten der 2. und 3. Klasse zusammen darf aber in keinem Falle die Zahl der Mitglieder der 1. Klasse übersteigen.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf sechs Jahre, darf in jeder Klasse in der Regel nur auf Mitglieder dieser Klasse gerichtet werden, und wird von jeder Klasse nach den Vorschriften für die Wahl der Gemeinde-Verordneten (§. 17) vollzogen.

Bäuerliche Wirthe, welche vermöge ihres anderweitigen Grundbesitzes zugleich einer der beiden andern Klassen angehören, nehmen an der Wahl der Abgeordneten für diese nicht Theil.

Von Vorstehendem abweichende Bestimmungen können ebenfalls, nach Anhörung des Gemeinde-Vorstandes, unter Zustimmung der Kreisvertretung und unter Berücksichtigung der Localverhältnisse durch den Landrath festgesetzt werden.

Es wurde ferner von mehreren Seiten auch für die nicht in der Gemeinde lebenden Besitzer größerer Bauerngüter, gleich den abwesenden Besitzern von zu einem Gemeindeverbande gehöriger Ritter- oder Domainengütern, das Stimmrecht in Gemeinde-Angelegenheiten in Anspruch genommen, und eine dahin gerichtete Abänderung des Gesetzes-Entwurfes beantragt.

Diesem Antrage wurde zwar mit den Anführungen widersprochen, daß nach der Disposition des ganzen Gesetzes, mit der einzigen im §. 16 enthaltenen, durch die Verhältnisse hinreichend gerechtfertigten Ausnahme der Besitzer von zur Kreislandtschaft berechtigten Gütern, die Berechtigung zur Theilnahme an den Gemeinde-Angelegenheiten durch den Wohnsitz (§. 7.) bedingt werde, daß durch die Annahme des gestellten Antrages ein Widerspruch gegen diesen bereits anerkannten Grundsatze ausgesprochen werde, der für das Gedeihen des Gemeindegewesens von gefährlichen Folgen sein könne, indem ein warmes Interesse für letzteres sich selten bei außerhalb der Gemeinde wohnenden Grundbesitzern vorfinden werde, die Fälle, welche die Antragsteller im Auge hätten, übrigens nur selten vorkommen würden, für solche Ausnahmefälle aber das Gesetz Bestimmungen nicht zu treffen habe.“

Nachdem indeß die Antragsteller diesen Anführungen gegenüber hervor-

gehoben, daß die nicht in der Gemeinde wohnenden Besitzer größerer Bauerngüter bis jetzt stimmberichtig in der Gemeinde gewesen, daß sie zu den Lasten der Gemeinde beitragen müßten und es unbillig erscheine wenn ihnen das auf historischer Berechtigung beruhende Stimmrecht entzogen werde, daß bei einem auch außerhalb der Gemeinde wohnenden größeren Grundbesitzer sich stets ein Interesse für letztere wohl voraussetzen lasse, und daß, um solches zu sichern, nur die Bestimmung zu treffen sei, daß er sich in Abwesenheitsfällen nur durch einen seiner Standesgenossen vertreten lassen dürfe,“ entschied sich die Versammlung für die Annahme jenes Antrages.

„Der Ausschuss hat in seiner großen Majorität beantragt: daß die Vertretung der Gemeinde durch einen Gemeinderath als Regel hingestellt werde; und die Beibehaltung der Gemeindeversammlung die Ausnahme bilden soll.“

Dieselben Motive, die der Ausschuss für diese Abänderung im Gutachten ausführlich entwickelt, wurden von verschiedenen Rednern wiederholt, und namentlich wurden von Vertretern der Landgemeinden die großen Nachtheile hervorgehoben, die die Gemeindeversammlungen auf das Gemeindeleben geübert. Es wurde dringend eine Abänderung der desfallsigen Uebelstände begehrt. Weiter wurde zu Gunsten des Ausschussgutachtens geltend gemacht,

„daß die Annahme des in demselben gestellten Antrages lediglich eine Konsequenz der vom vorigen und von früheren Landtagen gefassten Beschlüsse sei, daß der Antrag auch mit den zu dem vorliegenden Entwurfe gefassten Beschlüssen vereinbar sei, und namentlich mit §. 11 desselben in Uebereinstimmung stehe, daß bei Annahme jenes Antrages kein Zwang gegen irgend eine Gemeinde ausgeübt werde, indem derjenigen Gemeinde, für deren Verhältnisse die Einrichtung einer Vertretung sich nicht eigne, unbenommen bleibe, von derselben abzugehen.“

Andere Redner bestanden auf die Beibehaltung des Entwurfs im Allgemeinen, und auf die Festsetzung der Bestimmung, daß die Vertretung der Gemeinden durch Gemeindeverordnete nur ausnahmsweise zugelassen werde.

Es wurde für diese Ansicht geltend gemacht, daß zeitlich jedem selbstständigen bäuerlichen Wirthe eine unmittelbare Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde zugestanden habe, und daß, wenn nach der bereits zu §. 12 angenommenen Beschränkung dieser Befugnis in der letztern weiter gegangen werde, dieses Verfahren als hergebracht und historisch begründete Rechte schwer verletzen würde. Wenn auch die von den Gegnern hervorgehobenen Nachtheile, welche die Gemeindeversammlungen hin und wieder auf das Gemeindeleben ausgeübt, nicht bestritten werden könnten, so erscheine doch dieser Grund zur Motivierung der Abänderung des §. 14 nicht geeignet. Die künftige Gemeindeversammlung werde nach den angenommenen Beschlüssen eine andere Zusammensetzung erhalten, als die zeitliche, da nur in denselben den, den veränderten und ruhigeren Theil der Einwohner bildenden Wählern 1. Klasse Virilstimmen zugestanden wären, und die Zahl dieser Klasse der Stimmberechtigten immer mindestens die Höhe der Anzahl der übrigen stimmungsfähigen Personen erhalten müsse.

Die Bestimmung des §. 14. gewähre eine Anordnung, die eine lebendige Theilnahme der Gemeindeglieder an den öffentlichen Angelegenheiten sichern, indem sie in Verbindung mit den Vorschriften des §. 12 die Berechtigung der letztern hierzu in ein richtiges Maß bringe.

Aber auch jedes Bedürfnis zur Abänderung des in §. 14 ausgesprochenen Grundsatzes müsse abgeprochen werden. Ein solches könne nur für größere Gemeinden erkannt werden. Die Zahl dieser sei aber im Verhältniß zu den weniger bevölkerten Orten so gering, daß es nicht entsprechend erscheinen könne, nach den Verhältnissen dieser wenigen Gemeinden die Regel festzusetzen. Beispielsweise seien von 1701 Gemeinden des Regierungsbezirks Merseburg nur 33., welche über 1000 Einwohner und nur 182., welche mehr als 500 Einwohner hätten, während unter jenen Gemeinden 1486 von weniger als 500 Einwohnern seien.

Ein Zwang, sich durch einen gewählten Gemeinderath nicht vertreten zu lassen, werde aber in dem §. 14 gegen keine Gemeinde ausgesprochen, und es könne nach demselben jeder Gemeinde die Befugnis zur Erwählung einer Vertretung zugestanden werden, sobald ihre Verhältnisse dies für zweckmäßig erachten lassen. Nöthigenfalls könne durch eine entsprechende Abänderung der Vorlage hierauf noch mehr als gesehen, hingewirkt werden.

Nach dieser Debatte, welche von beiden Seiten mit Ernst und Ueberzeugung geführt wurde, ging man zur Abstimmung über, und entschied sich für folgende Fassung:

An Stelle der Gemeindeversammlung kann auch eine, aus gewählten Abgeordneten aller drei Klassen der Gemeindeangehörigen (§. 11) gebildete Gemeinde-Verordneten-Versammlung gesetzt werden.

Dies soll in der Regel in denjenigen Gemeinden geschehen, deren Größe und Verhältnisse es nach dem Ermessen des Landraths und der Kreisvertretung, und nach vorheriger Anhörung des Gemeinde-Vorstandes, erfordern, oder in welchen schon nach ihrer bisherigen Verfassung eine, wenn auch unvollständige Gemeinderepräsentation unter dem Namen von Vormundschäften u. s. w. stattgefunden hat.

Gegen die folgenden Bestimmungen des Entwurfs bis §. 29 einschließ- lich wurden wesentliche Abänderungen nicht beantragt.

Berlin, den 30. September. Die „Vossische Zeitung“ bringt durch Privatmittheilung aus München den angeblichen Wortlaut der in München beschlossenen jüngsten Koalitions-Erklärung mit der Bemerkung, daß ihr sämtliche Vertreter der Koalitionsstaaten mit Ausnahme von Baden zugestimmt haben. Das Altensük bewegt sich ganz und gar auf dem Boden der seitherigen Koalitions-Politik. Klingt auch die Sprache etwas rücksichtsvoller, so bleiben doch die gleichen Ansprüche und Zumuthungen in alter Weise fortbestehen. Die Koalitions-Regierungen stellen die Herbeiführung der österreichischen Solleignung wieder in den Vordergrund. Erst wenn deren Zustandekommen auf den in Wien einseitig gelegten Grundlagen gesichert ist, erst wenn Preußen für den Fortbau auf diesen Grundlagen durch vorgängige Annahme einiger Wiener Entwürfe Bürgschaft gegeben — dann erst soll die Erneuerung der Vereins-Verträge unter Aufnahme des Steuervereins vollzogen werden — aber wohlverstandene, zu Gunsten der österreichischen Pläne, auf eine viel kürzere Frist als 12 Jahre!

Bekanntmachungen.

Gardinen-Stoffe, Mouleaux-Stoffe,

so wie alle andren weißen Waaren empfiehlt in größter Auswahl und zu Fabrikpreisen
Händler.

Bunt gemalte Mouleaux

in den neuesten Dessins in allen Breiten billigst bei
Händler.

LEIPZIGER ILLUSTRIRTE ZEITUNG.

Mit jährlich über 1000 in den Text gedruckten Abbildungen.

Jeden Sonnabend eine Nummer von 16 dreispaltigen Foliosseiten.

Abonnementsbedingungen:

Vierteljährlich für 13 Nummern . . .	Thlr. 2.
Halbjährlich für 26 Nummern (wechst Titel und Inhaltsverzeichnis) . . .	4.
Jährlich für 52 Nummern (2 Bände) . . .	8.

Bestellungen

auf die Illustrirte Zeitung werden in allen Buch- und Kunsthandlungen, sowie von allen Post-ämtern, und auch von Lesern innerhalb des deutsch-österreichischen Postvereines zu obigen Preisen (convertirte Exemplare à 2 Thlr. 5 Ngr. vierteljährlich) angenommen. Es kann die Illu- strirte Zeitung aber auch

Direkt unter Kreuzband

bezogen werden und kostet bei frankirter Zusen- dung innerhalb des deutsch-österreichischen Post- vereines vierteljährlich Thlr. 3.
Zu den

Österreichischen Kronländern

hat man sich für den Bezug der Illustrirten Zeitung durch die Post, an die

K. K. Zeitungsexpeditio- nen je nach der Lage des Ortes, entweder nach Bre- genz, Brünn, Karlsbad, Eger, Feldkirch, Grätz, Innsbruck, Kralau, Laibach, Lemberg, Litz, Mailand, Pesth, Prag, Preßburg, Salzburg, Teplitz, Triest, Troppau, Venedig, Verona oder Wien zu wenden. Für

Frankreich

abonniere man bei Fr. Klinkfel, 41, Rue de Lille in Paris, oder bei Treuttel & Würg in Straßburg; für

England

bei Williams & Morgate, 14, Henrietta-Street, Covent-Garden oder bei Thomas & Churchill, 19—21, Catherine-Street, Strand in London, und für

Nord-Amerika

bei den Postämtern in Bremen und Hamburg oder bei B. Westermann & Comp., 290, Broad- way in New-York.

Die Abonnementsbedingungen datiren vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

Die bereits erschienenen Bände, in Umschlag broschirt, kosten:

1. Band: Juli—December 1843. Thlr. 3 1/3
2. „ Januar—Juni 1844. „ 3 1/3
3. „ Juli—December 1844. „ 3 1/3

Leipzig, J. F. Weber.

In Nr. 379 kleine Brauhausgasse, können einigen anständigen jungen Leuten Schlafstellen nebst Beköstigung nachgewiesen werden.

Böhmische Bettfedern

von allen Sorten, sowie Daunen und Schwänen- federn sind stets in größter Auswahl vorrätzig in der Bettfedernhandlung des J. Pöschl alhier, im Gasthof „zum schwarzen Adler“ vor dem Stein- thor.

4. Band Januar—Juni 1845. Thlr. 3 1/3
5. „ Juli—December 1845. „ 3 1/3
6. „ Januar—Juni 1846. „ 4
7. „ Juli—December 1846. „ 4
8. „ Januar—Juni 1847. „ 4
9. „ Juli—December 1847. „ 4
10. „ Januar—Juni 1848. „ 4
11.* „ Juli—December 1848. „ 4
12. „ Januar—Juni 1849. „ 4
13. „ Juli—December 1849. „ 4
14. „ Januar—Juni 1850. „ 4
15. „ Juli—December 1850. „ 4
16. „ Januar—Juni 1851. mit Beilagen. (Industrie-Aus- stellung aller Nationen.) „ 4 2/3
17. „ Juli—December 1851. mit Beilagen. (Ind. Ausstell. aller Nationen.) „ 5
18. „ Januar—Juni 1852. „ 4

*) Der 11. Band wird einzeln nicht mehr abgelaufen.
Einzeln Nummern 7 1/2 Ngr.

Mappen zur Aufbewahrung der Wochen- nummern

in gepreßter Leinwand à 20 Ngr.

Decken zu Einbänden eines jeden Bandes (26 Nummern)

in gepreßter Leinwand und reich vergoldet à 1 Thlr. 10 Ngr.

Bekanntmachungen

aller Art finden durch die Illustrirte Zeitung (Auflage 10,500) die weiteste Verbreitung und betragen die Insertionskosten einer viergespaltenen Nonpareillezeile oder deren Raum 4 Ngr.

Gleiches

aus der Illustrirten Zeitung in scharfen und reinen Abgüssen werden zu folgenden Baarpreisen abgelaufen:

einspaltige à 3 Thlr. 10 Ngr.
zweispaltige à 6 „ 20 „
dreispaltige à 10 „

Probe-Abdrücke, sowie ein besonderes Ver- zeichniß über die in der Illustrirten Zeitung er- schienenen Abbildungen sind nicht zu haben und wird in dieser Beziehung auf die Illustrirte Zeitung selbst verwiesen; die Abendung bestellter Gleiches kann 4—6 Tage nach Eingang der Bestellungen erfolgen.

Tanzunterricht.

Die ersten Unterrichtsstunden beginnen den 7. 8. und 9. Oktober. Für die in den Ferien be- griffenen geehrten Theilnehmer den 16. Oktober. Wie früher wird auch in diesem Semester den Betheiligten die erste Unterrichtsstunde ihrer Ab- theilung einige Tage vorher noch besonders an- gezeigt werden.

W. Nocco,

Märkerstraße Nr. 455.

Zins-Zahlung.

Die Zinsen unterzeichneter Kasse können bis zum 4. Oktober in Empfang genommen werden. Halle, den 30. September 1852.

M. Goldschmidt,
kongjessonirtes Adreßhaus.



40 Stück starke Hammel und zehn Stück 3/4 und 1/2-jährige Käufer- Schweine sind auf dem Rittergute Biefenroda bei Mansfeld zu verkaufen.

Musikanzeiger.

In dem Musikinstitute — Rannische Straße Nr. 542, — wo der Unterricht im Pianofortepiel nach den Prinzipien der Conservatorien (Musik- institute, Musikschulen) zu Paris, Berlin, Leipzig zc. nach dem alten Notensystem (der alten Notation) auf mehreren Instrumenten nach dem Metronom (Taktmesser) ertheilt wird, können noch Mehrere, sowohl Geübtere, als An- fänger gegen ein niedriges Honorar aufgenommen werden.

Getreidepreise.

Berlin, den 30. September.

Weizen loco nach Qualität	56—62
Roggen do. do.	45 1/2—46
82pfd. pr. Sept.	45 à 45 1/2 bz. u. B. 45 G.
82pfd. pr. Sept./Okt.	45 à 44 1/2 bz. u. B. 45 G.
82pfd. pr. Okt./Nov.	44 1/2 à 44 1/2 bz., B. u. G.
82pfd. pr. Frühjahr	44 1/2 à 45 bz.
Erbsen, Kochwaare	48—52
Futterwaare	46—48
Hafser loco nach Qualität	27—29
Gerste, große, loco	38—40
Rübbel pr. Sept./Oktober	10 B. 9 1/2 à 9 1/2 bz. u. G.
„ Oct./November	10 B. 9 1/2 à 9 1/2 bz. u. G.
„ Nov./December	10 1/2 B. 10 G.
„ Januar/Februar	10 1/2 B. 10 1/2 G.
„ Februar/März	10 1/2 B. 10 1/2 à 10 1/2 bz. u. G.
„ März/April	10 1/2 B. 10 1/2 à 10 1/2 bz. u. G.
„ April/Mai	10 1/2 B. 10 1/2 à 10 1/2 bz. u. G.
Reinöl loco	11 1/2 B. 11 G.
Raps	69 B. 68 G.
Rübren	69 B. 68 G.
Spiritus loco ohne Faß	25 bz.
„ mit Faß	—
„ pr. September	26 à 27 1/2 bz.
„ pr. Sept./Oktober	23 1/2 à 23 1/2 bz. 24 B. 23 1/2 G.
„ pr. Okt./Nov.	21 1/2 B. 21 G.
„ pr. Nov./Dez.	20 1/2 bz. u. B. 20 1/2 G.

Roggen bei geringem Geschäft fest. — Spiritus pr. September bedeutend höher bezahlt; spätere Termine bespaupet. — Rübbel angenehmer.

Magdeburg, den 30. September. (Nach Wippen)

Weizen 46 — 55 Thlr. Gerste 35 — 36 Thlr.
Roggen 46 — 47 „ Hafer 21 1/2 — 23 „
Kartoffel = Spiritus, die 14,400 %.

Wasserstand der Saale bei Halle:

am 30. Sept. Abds. 6 Uhr am Unterpegel 5 F. 2 Z.
am 1. Okt. Morg. 6 Uhr am Unterpegel 5 F. 2 Z.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg:

am 30. September.
am alten Pegel 40 Zoll unter 0. am neuen Pegel 3 Fuß 10 Zoll

Schiffahrts-Nachrichten.

Die Schleuse zu Magdeburg passirten Schiffer.
Aufwärts, den 29. September. W. Baumeyer, Steinbohlen, v. Hamburg n. Vuckau. — G. Jöbe, desgl. — G. Lonne, Salpeter, desgl.
Den 30. September. F. Pöble jun., 2 Rähne, Eisen, v. Hamburg n. Lützen. — E. Menig, desgl. n. Verburg. — A. Schröder, desgl. — G. Röhne, Güter, v. Magdeburg n. Dresden. — Schlepffahn Gilbert, desgl. — F. Schiff, Comp., desgl. — Desgl. August, desgl. — F. Briesk, Coaks, v. Hamburg n. Schönbeck. — F. Andree, Salpeter, desgl. n. Vuckau.
Niedwärts, den 30. September. Comt. v. F. Schiff, Wibel, v. Schönbeck n. Berlin. — E. Klaus, Gerste u. Rimmel, v. Verburg n. Hamburg. — D. Hesse, Gerste, desgl. — A. Klaus, Gerste, Pohnen, Rimmel, desgl. — Schlepffahn, Karl, H. v. D. Schiff, Comp., Güter, v. Dresden n. Magdeburg.
Magdeburg, den 30. September 1852.
Königl. Schleusenamt. Haase.

Beilage.

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Deutschland.

Der „Preussische Staats-Anzeiger“ vom 1. Oktober enthält Folgendes:

Se. Majestät der König haben Allergnädigt geruht: Dem Superintendenten und Kreis-Schul-Inspektor Hermann zu Marienburg in Westpreußen, den Rother Adler-Orden vierter Klasse; so wie dem katholischen Schullehrer, Organisten und Küster Kaufschke zu Kössen im Regierungs-Bezirk Breslau, und dem Steuer-Aufseher Schubert zu Stettin, das Allgemeine Ehrenzeichen, desgl. dem Tischlergesellen Anton Pollakowski zu Wartenburg im Regierungs-Bezirk Königsberg, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Cirulare vom 21. September 1852 — betreffend die Bewilligungen aus Kreis-Kommunalmitteln zum Zweck der öfteren Revision der Bezirksschulen.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß von einer Kreis-Versammlung der Monarchie der Beschluß gefaßt worden ist, dem Superintendenten des Kreises jährlich die Summe von 50 Thlrn. aus Kreis-Kommunalmitteln zum Zweck einer öfteren Revision der Schulen des Bezirks zu bewilligen.

Auf meine Anfrage hat sich der Herr Minister des Innern dahin erklärt, daß er Kreisraths-Beschlüsse, welche darauf gerichtet seien, den Superintendenten, resp. Schul-Inspektoren, die mit den erforderlichen öfteren Schulvisitationsreisen verbundenen baaren Auslagen zu erstatten, für zulässig erachte, da öftere Revisionen der Elementar-Schulen im Interesse der Gesamtheit des Kreises lägen.

Die Königl. Regierung wird aus dieser Mittheilung Veranlassung nehmen, auf das Zustandekommen ähnlicher Beschlüsse innerhalb ihres Verwaltungs-Bezirktes in geeigneter Weise einzuwirken.

Berlin, den 21. September 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen und das Provinzial-Schul-Kollegium zu Berlin.

Berlin, den 29. September. Dem Vernehmen nach werden Ihre Majestäten der König und die Königin morgen Abend 7 Uhr wieder in Sanssouci eintreffen.

Im Laufe des Nachmittags langten hier zwei telegraphische Depeschen aus Brüssel an. Nach der ersten hatte sich das Ministerium aus der Sitzung der Repräsentanten-Kammer zurückgezogen, nachdem Verhaegen, aus dessen Wahl es eine Kabinettsfrage machen zu wollen erklärt hatte, nicht wieder gewählt war. Nach der zweiten Depesche sind die Kammern bis auf den 26. f. M. vertagt und ist eine neue Ministerkrise eingetreten.

Auf höhere Veranlassung wird es jetzt allgemein durch die königl. Landrathsämter in Erinnerung gebracht werden, daß bei den öffentlichen Schulprüfungen auf dem Lande der Schulvorsteher, der Gutsherr oder dessen Stellvertreter und die Dorfgerichte anwesend sein sollen.

Berlin, den 29. September. Dem „C. B.“ zufolge sind bereits in Bezug auf die Herstellung von Zollbarrieren gegen Sachsen und die andern an Preußen grenzenden Staaten, welche jetzt aus dem Zollverein scheiden wollen, gutachtliche Aeußerungen der betreffenden Zollämter eingefordert worden.

Das „C. B.“ schreibt ferner: Es ist auf der Münchener Konferenz schon darauf verwiesen worden, daß der Abschluß der Zollvereinigung unter den coalisirten Staaten selbst jetzt noch nicht an der Zeit sei, man müsse zunächst noch mit Oesterreich über die Zollangelegenheit in Wien verhandeln, und wenn mit Preußen wirklich gebrochen würde, die Einigung mit Oesterreich möglichst beschleunigen. Graf Esterhazy hatte gleichzeitig der bayerischen Regierung die Intentionen seiner Regierung dargelegt, welche ebenfalls auf nichts anderes, als die Fortsetzung der Wiener Zollkonferenzen hinausliefen. Baden erklärte dem Vernehmen nach bei dieser Gelegenheit, daß man für den Fall, daß die eigentlichen Zollkonferenzen in Berlin aufhörten, weil man sich mit Preußen nicht einigen könne, man es doch noch nicht aufgeben dürfe, auf diplomatischem Wege für die Erhaltung des Zollvereins mit Preußen thätig zu sein, und daß dies um so mehr möglich sei, als die Zollverträge ja noch während des nächsten Jahres fortließen.

Bekanntlich wurde vor längerer Zeit eine Anklage wegen Meineides gegen den Reichsgrafen und die Reichsgräfin v. Malzbahn und dem Küchenmeister Guth beim hiesigen Kriminalgericht verhandelt, der damit endete, daß die letzten beiden Angeklagten für nichtschuldig erklärt, das Erkenntniß gegen den Grafen v. Malzbahn bis nach näheren Ermittlungen ausgesetzt wurde. Der Angeklagte hatte nämlich beim Stadtgericht zu Breslau am 1. Juni 1840, am 23. Juli 1845 und am 18. August 1847 Manifestationsseide geleistet und die dazu nöthigen Verzeichnisse theils selbst angefertigt, theils zu Protokoll erklärt. Unter diesen Verzeichnissen befindet sich nicht eine Cession über 473 Ahrth., die ein Herr v. Bedell auf ihn ausgestellt hat, und fehlt außerdem eine Forderung von 1000 Ahrth., die der Angeklagte an seinen Vater hatte, der im Jahre 1845 gestorben ist. Der Angeklagte hatte diese Forderung selbst angemeldet, als der erbchaftliche Liquidationsprozeß

über das Vermögen seines Vaters eröffnet wurde und wurde er deshalb des wissentlichen Meineides beschuldigt. Gestern stand beim Kriminalgericht abermals Termin zur Verhandlung dieser Anklage an. Der Angeklagte behauptete, er habe diese Forderungen für vollständig werthlos gehalten und sie deshalb nicht angegeben, da sie ihm aus dem Gedächtniß gekommen seien. Es wurde indessen in Bezug auf den letzten Anklagepunkt die Schuld des Angeklagten vollständig erwiesen, da er namentlich in dem früher gegen ihn verhandelten Prozesse erklärt hatte, daß er die Forderung von 1000 Ahrth. seiner Schwester cedirt habe, weil sie die einzig reelle im Nachlasse seines Vaters sei, auch sein Tagebuch Bemerkungen darüber enthält, und er in den gedachten Verzeichnissen eine Menge vollständig werthloser Forderungen aufgeführt hatte, die seinem Gedächtnisse nicht entschwunden waren. Der Gerichtshof nahm deshalb an, daß der Angeklagte, wenn er auch in den ersten beiden Fällen fahrlässiger Weise einen Meineid geleistet habe, dies doch im letzten Falle wissentlich geschehen sei, und verurtheilte ihn deshalb zu einer 18monatlichen Strafarbeit, Verlust des Adels, Verlust der Nationalfarbe und ordnete zugleich die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils an. (Pr. 3.)

Stettin, den 29. September. Gestern Vormittag 9 Uhr fand Se. Hoheit Prinz Peter von Oldenburg und Gemahlin am Bord des Dampfschiffes „Neeruf“ nach Swinemünde abgegangen, um dort sofort Ihre Einschiffung nach Kronstadt an Bord der kaiserlichen Kriegsdampffregatte „Rammshatta“ zu bewirken.

Münster, den 27. September. Die anfänglich auf 3 Wochen festgesetzte Dauer der provinzialständischen Versammlung von Westphalen ist mit Rücksicht auf die zur Verathung vorliegenden höchst wichtigen Gegenstände von dem Herrn Minister des Innern in Folge Allerhöchster Ermächtigung um eine Woche verlängert worden.

Die Gesetzentwürfe wegen Erlass einer Städte-Ordnung, sowie in Betreff der Erhaltung des ländlichen Grundeigentums in den Familien der Besther sind im Wesentlichen von der Majorität der Versammlung angenommen worden. Bei dem Entwurfe eines Gesetzes wegen Regelung der Haspelmaze hat sich die Versammlung dahin ausgesprochen, daß es genügend erscheine, wenn mit Aufhebung der Verordnung vom 14. Juli 1843 wegen Einführung eines gleichen Haspelmazes die Bestimmungen der Maß- und Gewichtordnung vom 16. Mai 1816 wieder hergestellt werden. Eventuell ist der Gesetzentwurf mit einer unwesentlichen Abänderung angenommen.

Außer den Regierungsvorlagen hat sich die Versammlung mit den Angelegenheiten der Provinzialanfragen zu Benninghausen, Gesetze und Marsberg befaßt. Diefelbe wird nunmehr zur Verathung der Gesetzentwürfe wegen Wiederherstellung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Oktober 1841 mit den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Abänderungen und Ergänzungen, sowie wegen Erlass einer Kreis- und Provinzial-Ordnung übergehen.

Münster, den 29. September. Gestern haben die Sitzungen der Generalversammlung des katholischen Vereins Deutschlands ihr Ende erreicht. Die Zahl der dazugekommenen Mitglieder und Gäste beträgt zwischen 400 und 500, darunter mehr als 100 Geistliche. Auch der Oberpräsident der Provinz Freiherr v. Duesberg hat mehrmals den Sitzungen beigewohnt. Aus den Verhandlungen heben wir Folgendes hervor: Die Errichtung eines Missionshauses zur Erziehung von Priestern für die Mission in überwiegend protestantischen Gegenden im Interesse des Bonifaciusvereins soll dem deutschen Episkopate durch eine Adresse empfohlen werden. Legat R. Lieber empfahl die Sammlung von Beiträgen zur Deckung der Processkosten für Dr. Newman. Von Mainz war der Antrag eingegangen, einen Beschluß zu fassen in Beziehung auf das Verhalten des katholischen Vereins Deutschlands bei der „Katholikenverfolgung in Mecklenburg“. Dr. Heinrich von Mainz wurde beauftragt, eine Denkschrift über diese Angelegenheit zu verfassen, welche den sämtlichen Regierungen und dem Bundestage zugefertigt werden soll. Außerdem soll an Herrn von der Kettenburg eine Adresse abgehen. Ferner wurde eine Dankadresse an den Erzbischof von Freiburg wegen dessen „ausgezeichnete Haltung“ in den jüngsten Wirren einstimmig beschloffen. (Pr. 3.)

Düsseldorf, den 28. September. Zur Vervollständigung und Berichtigung der gestrigen Mittheilung über die Ankunft des Prinzen Murat diene, daß derselbe gleich nach seinem Eintreffen vorgefertigen Mittags sich in Begleitung des Fürsten Salzu-Dyck nach Schloß Dyck begeben hat, um daselbst bis zum Freitag Mittags zu verweilen. Nach seiner Rückkunft wird derselbe wie verlautet, noch einige Tage hiersehl verbleiben. Ein Besuch bei dem Fürsten von Hohenzollern dürfte um so weniger in der Absicht gelegen haben, als letzterer noch abwesend ist und erst in etwa 6 Wochen mit Gemahlin hier zurück erwartet wird.

Darmstadt. Se. königl. Hoh. der Großherzog hat unterm 25. d. M. den Präsidenten des Gesamtministeriums und Direktor des Ministeriums des Großherzogth. Hauses und des Aeußern, sowie des Ministeriums des Innern, Freiherrn v. Dalwigk, zum Präsidenten des Ministeriums des Hauses und des Aeußern sowie des Innern und den Direktor des Finanzministeriums, Freiherrn v. Schenk, zum Präsidenten des Finanzministeriums allergnädigst ernannt. (Pr. 3.)

bis den. aus. zehner-igute. straße. Spiel. Lustl. lin. (der nach kön. An-ommen. 45 G. 45 G. u. G. 231 G. Spiritus. Vermine. (Spern). 2 Jhr. 2 Jhr. 2 J. 2 J. Povel. schiffer. anmeper. 3. Jbber. E. Eisen. besal. n. Güter. Güter. Angul. hönnebeck. omt. E. Hambura. R. Poby. H. M. hdeburg. aale. lage.

Rußland und Polen.

Aus Petersburg erfahren wir, daß das feierliche Begräbniß des Ministers Fürsten Wolkonsky am 20. d. stattgefunden hat. Wegen jesuitischer Umtriebe ist der römisch-katholische Pater Lufschewitz auf die Festung Schlüsselburg zur Buße geschickt. (Stett. Ztg.)

Schweiz.

Bern, den 26. September. Die Lage des Kantons Bern ist noch immer eine sehr kritische. Der Vernichtungskampf, wie er vor der Abstimmung über die Abberufung geführt wurde, hat zwar aufgehört und scheinbare Ruhe ist eingetreten; aber wenn die Opposition öffentlich auch verstummt ist, hat ihre geheime Thätigkeit sich nur um so mehr konzentriert. Die scheinbare Ruhe täuscht jedoch den nicht, der die Verhältnisse genau kennt. Gerade diese Ruhe im radikalen Lager beunruhigt die Konservativen. Da unbestritten fast die Hälfte der Bevölkerung noch immer in der Opposition verharret, wenn sie auch Waffenstillstand geschlossen hat, so läge der fortgesetzte Kampf im Interesse der Regierung, um ihre Anhänger wach zu halten, um sich nicht bei der Integralerneuerung des großen Rathes im Jahr 1854 von der radikalen Partei überraschen zu lassen. Wie wachsam und vorsichtig indes die Regierung ist, bekundet sich in der beabsichtigten Reorganisation der Hochschule. Nach dem Siege der Konservativen am 18. April ging der Ruf durch ihre Organe: Fort mit der Hochschule, oder gründliche Purifikation derselben! Bis heute ist aber noch nichts geschehen. Inzwischen hat Hr. Erziehungsdirektor Moscher einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der ins Französische übersetzt und lithographirt wird und vom Regierungsrath vorberathen werden soll. Man spricht von folgenden Veränderungen: die philosophische Fakultät fällt weg, wofür der Gymnasialkurs ein Jahr länger dauern und die vorbereitenden Wissenschaften aufheben soll; die übrigen Fakultäten werden in Bezug auf die Errichtung besonderer Lehrstühle beschränkt, und durch Reduktion der Professorenzahl sollen bedeutende Ersparnisse gemacht werden; zum Besuch der Vorlesung ist eine Maturitätsprüfung notwendig; das Anhören gewisser Vorlesungen ist für alle Studierende obligatorisch; wer zum Staatsexamen zugelassen werden will, muß bestimmte Fachstudien von hiesigen Professoren bescheinigt haben; ein strenges Disziplinarreglement sorgt für die sittliche Haltung der Studenten. Daß in der Absicht liegt, diesem Organisationsgesetz einen Großrathsbefehl für Aufhebung der Hochschule in ihrem jetzigen Bestand, ähnlich wie die dem Seminar in Münchenbuchsee, vorausgehen zu lassen, ist möglich; wenigstens spricht man davon. Es ist kein anderer Weg denkbar, mißliebige Personen zu entfernen, was doch der Hauptzweck bei den projektierten Änderungen ist. In wohlunterrichteten Kreisen berichtet man nun von einer sehr entschiedenen Abneigung bei einflussreichen Konservativen, jetzt Hand an die Hochschule zu legen; ihre Meinung sei, und sie werde von Mitgliedern der Regierung getheilt, man solle jetzt keine Schlusnahmen fassen, welche die öffentliche Meinung aufregen und im eigenen Lager Unzufriedenheit wecken könne, da leicht auch konservative Professoren empfindlich von der Reorganisation der Hochschule berührt werden dürften. Das Publikum ist sehr gespannt auf den Beschluß der Regierung. (Fr. P. 3.)

Schweden und Norwegen.

Kopenhagen, den 27. September. Aus Christiania geht heute mit dem königlich norwegischen Postdampfschiff „Nordlay“ die Trauerbotschaft hier ein, daß Se. königliche Hoheit Erbprinz Gustav von Schweden und Norwegen, Herzog von Wpland, am Freitag den 24. d. M. des Vormittags um 11 Uhr, auf dem königlichen Schlosse in Christiania nach einem Krankenlager von nur 10 Tagen, mit Tode abgegangen ist. — Die letzten, heute hier angekommenen Zeitungen aus Christiania sind vom Freitag Morgen und enthalten daher auch noch nicht diese traurige Nachricht, aber auch nicht einmal irgend welche Mittheilung über die Krankheit des Prinzen. Dagegen sind mit den Zeitungen Extrablätter am Freitag Mittag angekommen mit folgender offiziellen Mittheilung über den Todesfall:

„Christiania, am 24. September 1852. Es hat Gott, dem Allerhöchsten, gefallen, den geliebten Sohn Sr. Majestät des Königs, den hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Franz Gustav Dskar, Erbprinz zu Norwegen und Schweden, zu einem bessern Leben zu rufen. Heute, am Freitag den 24. d. des Vormittags um 11 Uhr, hauchte Se. königliche Hoheit auf dem königlichen Schlosse zu Christiania Seine fromme, sanfte Seele, anscheinend ohne körperliche Schmerzen aus.“

Außerdem bringt „Christianiaposten“ in einem Extrablatt hierüber noch Folgendes: Wir bringen hiermit unsern Mitbürgern die Trauerbotschaft: „Seine königliche Hoheit Prinz Gustav ist nicht mehr. Er verschied heute Vormittag um 11 Uhr. Die hier anwesende königliche Familie war bei seinem Todtenbett versammelt. Sein Hinscheiden war sanft und ohne Schmerzen.“

Schon in längerer Zeit hatte Prinz Gustav sich nicht wohl befunden; die Krankheit brach aber erst zwei Tage nach seiner Ankunft hier aus; am zehnten Tage nach Ausbruch der Krankheit stellte sich der Tod ein. Sein Hinscheiden wird eine schmerzliche Lücke in dem enggeschlossenen geliebten Familienkreis unseres Königshauses hinterlassen, und beide Brudervölker werden die tiefe Trauer desselben theilen; denn der Prinz war hochgeliebt von Jedem, der Gelegenheit gehabt hatte, sein offenes, herzliches und einnehmendes Wesen kennen zu lernen.“

Das über den Todesfall von den Ärzten ausgegebene Bülletin lautet nach demselben Extrablatt also: „Die Krankheit Seiner königl. Hoheit des Prinzen Gustav nahm im Verlauf der letzten Nacht eine schnelle und traurige Wendung zum Schlimmeren; die Kräfte schwanden mehr und mehr und nach einem leichten Todeskampfe verschied Se. königl. Hoheit um 11 Uhr Vormittags, vollkommen ruhig.“

Prinz Gustav war am 18. Juni 1827 geboren, und ist somit erst einige Monate über 25 Jahr alt geworden; er war der zweite Sohn des Königs Oscar.

Provincielles.

Das „Amtsblatt“ der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 25. September enthält folgende Personal-Veränderungen:

Die Schul- und Küsterstelle in Rißma, Ephorie Zeitz, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet. Durch das am 4. September c. erfolgte Ableben des Obergymnasiallehrers Rißma ist das Obergymnasium zu Laucha mit dem Pastorate zu Hirschroda, in der Diöcese Freyburg, vacant geworden. Beide Stellen sind Königlichen Patronats.

Locales.

Halle, den 30. September. Gestern Abend kurz vor 8 Uhr traf Se. Kaiserl. Hoheit der Großfürst von Rußland mittelst Extrazuges von Leipzig hier in Halle ein. Für den Fall, daß Se. Kaiserliche Hoheit sogleich weiter reisen würde, stand auf dem Verbindungsgleise zwischen beiden hiesigen Bahnen eine Lokomotive in Bereitschaft; Höchst-dieselbe trat jedoch vorerst im Hotel zum „Thür. Bahnhof“ ab, um den Thee einzunehmen und setzte nach etwa einer halben Stunde seine Reise nach Darmstadt fort. Von Darmstadt wird der Großfürst nebst Gemahlin (wie schon gemeldet) noch einen Besuch am württembergischen Hofe abstatton. (R. P. 3.)

— Nach einem Rechnungsnachweis der Direktion der Thüringischen Eisenbahn betrug die Einnahme der letztern im Personenverkehr im Monat August d. J. 26,020 Thlr., im Güterverkehr 40,480 Thlr., also in Summa 96,500 Thlr., und die Gesamtsumme des Jahres bis zum letzten August 638,800 Thlr., welche Summe gegen die Einnahme des Jahres 1851 bis ult. August ein Mehr von 102,100 Thlr. nachweist.

Vermischtes.

Berlin, den 29. September. In der Plahn'schen Verlagsbuchhandlung zu Berlin ist so eben ein Buch erschienen, welches einem seit den mannigfachen Veränderungen im Postwesen fühlbar gewordenen dringenden Bedürfnisse der Geschäftswelt abhilft; es ist eine „tabellarische Uebersicht der Portotarife des preussischen Postbezirks und der zum deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staaten, sowie der Portotagen für Briefe u. nach resp. aus allen übrigen Ländern, nebst den Bestimmungen über die Verwendung der preussischen Freimarken und Franco-Couverts.“ Das Buch enthält in übersichtlicher Zusammenstellung für Preußen und den deutsch-österreichischen Postverein die Tarife für einfache und rekommandirte Briefe, Geldsendungen, Kreuzbände, Zeitungen, Waarenproben, Güter, baare Einzahlungen und Postvorschlüsse, für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande das Briefporto, bei den meisten und zwar den wichtigsten Ländern auch das Porto für rekommandirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben.

— Der Bassist Hr. Steinmüller aus Hannover, dessen bevorstehenden Gastspiels wir bereits erwähnten, ist am hiesigen Posttheater vom 1. Oktober ab definitiv engagirt. Derselbe wird in den ersten Tagen des nächsten Monats als Graf in Mozarts „Hochzeit des Fagott“ und als Herzog in „Lucrezia Borgia“ debüiren. (R. P.)

— Der bekannte Lustspieldichter Rodrich Benediz ist von Wien hier eingetroffen und wird einige Tage hier verweilen. Die Direktion des Friedrich-Wilhelmstädtischen Theaters bringt in Rücksicht auf die Anwesenheit des beliebten Dichters anerkennenswerther Weise übermorgen ein Lustspiel desselben, „die Eifersüchtigen“, zur Aufführung. (C. P.)

— Die Oper „Titus“, welche Mozart 1791 unter dem Titel: „La clemenza di Tito“ komponirte, kommt zur bevorstehenden Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Königs im Opernhause zur Aufführung. (Fr. P.)

Allgemeiner Anzeiger.

Verlobt: Louise Lorenz und Ferdinand Rudloff (Weihensels und Dürrenberg).

Getraut: Magistrats-Assessor und Stadt-Hauptkassen-Rendant Reinhardt und Minna Reinhardt geb. v. Zettau (Zöbzig und Dresden).

Geboren: A. Giesler, ein Sohn (Halle). — Hegemeister E. Kühnast, ein Sohn (Niegripp).

Gestorben: Frau Schneidermeister Köppe (Zeitz). — Marie Spring (Zeitz). — Fr. Rein, ein Sohn, Franz (Halberstadt). — Armendeputations-Sekretär Hartung (Halberstadt). — Frau Regierungsrath Rosalie Girsch geb. Pochhammer (Magdeburg). — August Raue, eine Tochter, Marie (Schönebeck). — Der Partikulier Andreas Julius Richter (Magdeburg). — Verm. Wilhelm Dankwarth geb. Schmid (Magdeburg). — Dr. Junghann, eine Tochter, Pauline (Gotha). — Justizrath Benno Meyer (Halberstadt).